



## **GEMEINDEAMT OBERHOFEN AM IRRSEE**

4894 Oberhofen am Irrsee, Oberhofen Nr. 12, Bez.Vöcklabruck, OÖ.  
Telefon: 06213 / 8215 Fax: 06213 / 8215-4  
E-mail: [gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at)  
Homepage: <http://www.oberhofen-irrsee.at>

Zl: 811/2015

Oberhofen, den 1.7.2015

### **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen am Irrsee vom 1.7.2015, mit der eine

## **Kanalgebührenordnung**

für die Gemeinde Oberhofen am Irrsee erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken (Gebäuden) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Oberhofen am Irrsee (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke (Gebäude), im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, € 23,32 inkl. 10 % Umsatzsteuer, mindestens jedoch € 3.498,00 inkl. 10 % Umsatzsteuer je Hausanschluss.
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- u. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke (z.B. Wirtschaftsraum, Waschküche, Büro, Musikraum, Fitnessraum, Sauna, Spielzimmer, Hobbyräume, Sanitäräume usw.) benützlich ausgebaut sind.
- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- 4) **Garagen** jeder Art, ob in ein Gebäude eingebaut oder an ein solches angebaut, werden bis zu einer verbauten Fläche von **40 m<sup>2</sup>** nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die darüber hinausgehende Fläche wird in die Bemessungsgrundlage einbezogen. **Nebengebäude** werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Kanalanschluss besteht.
- 5) **Wintergärten, Abstellräume** udgl. werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
- 6) **Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:** Heiz- u. Brennstofflagerräume, Schutzräume, Loggien, Windfang, Carports;
- 7) Bei **landwirtschaftlichen Betrieben** und ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude (Wohntrakt) einbezogen. Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen werden nicht berücksichtigt.
- 8) Für **Campingplätze** werden je Stellplatz 3 Personen und für eine Person 30 m<sup>2</sup> angenommen. Die Bemessungsgrundlage wird somit aus der Summe der Stellplätze multipliziert mit 3 (Personen), multipliziert 30 (m<sup>2</sup>) gebildet.  
Die Anschlussgebühr wird wie folgt errechnet:  
Bemessungsgrundlage x Anschlussgebühr/m<sup>2</sup> gem. Abs. 1  
6 (Faktor)
- 9) Für alle anderen Objekte, z.B. **Käsereien** usw. wird die Anschlussgebühr nach der tatsächlichen Verschmutzung oder nach Einwohnergleichwerten berechnet. Die Gebühr für einen Einwohnergleichwert (EGW) beträgt 75 € inklusive 10 % Umsatzsteuer.
- 10) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück **mehr als eine Einmündungsstelle** in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 11) Folgende **Abschläge** von der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 wurden festgelegt: Für alle, rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude (Nutzungsflächen), 80 % Abschlag. Als Gebäude (Nutzungsflächen), welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Freistehende Lagerhallen ohne Wasseranschluss sind von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen.

### § 3

#### **Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück (Gebäude) eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Paragraphen findet nicht statt.

#### § 4

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 5

#### **Kanalbenutzungsgebühr**

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 143,00 € inkl. 10 % Umsatzsteuer festgesetzt.
- 3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **4,07 €** inkl. 10 % Umsatzsteuer **pro Kubikmeter** des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der **Wasserzähler unrichtig** anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte

Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vergangenen Jahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- 4) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben. Dieser berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup>/jährlich pro gemeldeter Person. (Stichtag 1.12. eines jeden Jahres)
- 5) Für **Zweitwohnsitze**, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, beträgt die Jahresbenützungsgebühr „Grundgebühr + € 203,50 (50 Kubikmeter)“.
- 6) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer **Haus- und Vorgärten** das Wasser aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen geeichten zweiten Wasserzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der gesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Über den Einbau des geeichten Wasserzählers ist der Gemeinde Oberhofen Meldung zu erstatten.

## § 6

### Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks oder erstmalige Kenntnisnahme durch die Behörde.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Kanalgrundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im vorhinein zu entrichten.

## § 7

### Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## § 8

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 18.7.2015. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend die Kanalgebühren außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Elisabeth Höllwarth-Kaiser

angeschlagen am 02.07.2015  
abgenommen am 17.07.2015